

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 14.09.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG gewährt Stubu weiteren Vollstreckungsaufschub**

In einer Zwischenentscheidung hat das OVG Bremen jetzt entschieden, dass die Schließungsverfügung des Stubu für die Dauer des bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahrens nicht vollzogen werden darf, d. h. von Maßnahmen des Verwaltungszwangs bis zur Entscheidung über die Beschwerde abzusehen ist. Das OVG hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass sich die Erfolgsaussichten der Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht überblicken lassen. Es hat deshalb die Folgen einer sofortigen Schließung des Lokals gegen die Gefahren, die im Falle einer einstweiligen weiteren Öffnung drohen könnten, abgewogen. Es ist, auch mit Blick auf die in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte Garantie effektiven Rechtsschutzes, zu dem Ergebnis gelangt, dass die Folgen einer sofortigen Schließung als gravierender zu betrachten sind.

Mit dieser Zwischenentscheidung ist der Ausgang des Beschwerdeverfahrens in keiner Weise präjudiziert. Das OVG wird in den nächsten Wochen die Beschwerde näher prüfen. Vom Ergebnis der Prüfung wird abhängen, ob das Lokal geschlossen werden muss.

OVG Bremen, Beschluss vom 14.09.2012 – 2 B 240/12

Der Beschluss ist auf der Homepage des OVG einsehbar.

[http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/2\\_B\\_240\\_12\\_Beschluss.pdf](http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_B_240_12_Beschluss.pdf)